

# DMP – anspruchsberechtigte Personenkreise

## Übersicht der Personenkreise, die in ein DMP eingeschrieben werden können (Erfüllung der Einschreibekriterien nach RSAV vorausgesetzt)

**Grundsatz:** Derjenige, der eine KV-Karte einer gesetzlichen Krankenkasse vorlegen kann, kann in ein DMP eingeschrieben werden.

Kostenträger u. Personengruppen	DMP-Fähigkeit	Anmerkungen
GKV-Versicherte (Primär- u. Ersatzkassen)	ja	
GKV-Versicherte, die Kostenerstattung gewählt haben	ja	
Sozialhilfeempfänger mit KV-Karte (auch Heimbewohner)	ja	
Nicht GKV-versicherte Empfänger von Leistungen nach dem Bundesozialhilfe-Gesetz, deren Krankenbehandlung <b>nicht</b> gem. § 264 SGB V von der Krankenkasse übernommen wird	nein	
Asylbewerber <sup>1</sup> mit KV-Karte	ja	
Nicht GKV-versicherte Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerber-Gesetz, deren Krankenbehandlung <b>nicht</b> gem. § 264 SGB V von der Krankenkasse übernommen wird	nein	
BVG <sup>2</sup> mit KV-Karte (Status 1xxx6)	ja	
BVG mit einem roten Behandlungsschein (Behandlung nur der anerkannten Schädigungsleiden)	nein	Einschreibefähigkeit ggfs. aufgrund anderer Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Siehe § 264 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit § 2 AsylbLG (dies sind Asylbewerber (Leistungsberechtigte), die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten).

<sup>2</sup> Bundesversorgungsgesetz einschl. Nebengesetze (Soldatenversorgungsgesetz – SVG, Opferentschädigungsgesetz – OEG, Infektionsschutzgesetz – IsSG, Häftlingshilfegesetz – HHG, SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus des Landes Berlin – PrVG)

Betreute nach dem BVFG (Spätaussiedler) mit einem gelb-orangen Behandlungsschein für BVFG <sup>3</sup>	nein	wenn KV-Karte einer gesetzlichen KK vorgelegt wird
Anspruchsberechtigte aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen mit Wohnsitz im Inland	ggfs.	wenn KV-Karte einer gesetzlichen KK vorgelegt wird
Anspruchsberechtigte aufgrund über-oder zwischenstaatlicher Abkommen bei zeitweisem Aufenthalt im Inland	ggfs.	
Kriegsopferversorgung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Behandlung wg. nicht schädigungsbedingter Leiden <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ GKV-versichert ja</li> <li>▪ nicht GKV-versichert, aber zugeteilt ja</li> </ul> </li> <li>▪ Behandlung wg. Schädigungsleiden (anerkanntes Schädigungsleiden muss ggf. durch Vorlage des Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes nachgewiesen werden) nein</li> </ul>		aber ggfs. auf anderer Grundlage
Bundesgrenzschutz	nein	
Postbeamtenkrankenkasse (Gruppe A)	nein	
Berufsgenossenschaft	nein	
Bundeswehr	nein	
Zivildienst	nein	
Freie Heilfürsorge der Polizei	nein	
Feuerwehr	nein	
Bahn I,II,III	nein	

<sup>3</sup> BVFG = Bundesvertriebenen-Gesetz